

§ 28*

- (1)
- (2)
- (3)

§ 29*

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der *Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten*.

§ 28 Abs. 1: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 28 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 29: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

**Ausführungsgesetz
zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.***

Vom 15. Dezember 1919.*

ERSTER ABSCHNITT

Enteignung

(§§ 3, 15 und 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 1*

- (1) Auf Antrag
 1. des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
 2. ...
 3. der *Landgemeinde* (§ 24 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) spricht im Falle zu Nummer 1 und 3 der *Präsident des Landeskulturamts* ... durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind. In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist.
- (2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 gilt entsprechend.

Überschrift: ReichssiedlungsGes. BGBl. III 2331-1

Datum: Verk. am 26. 1. 1920, GS 31

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3: Auslassungen gegenstandslos; ReichssiedlungsGes. BGBl. III 2331-1

§ 1 Abs. 3: EnteigG GVBl. Sb. I 214-1

§ 2*

§ 3

(1) Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das gleiche gilt von einer auf dem Grundstück gehaltenen Stammherde.

(2) Rechte an dem Grundstück sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Unternehmer berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Recht Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 4*

(1) Die Entschädigung für das enteignete Grundstück erfolgt nach Wahl des Entschädigungsberechtigten in Geld oder in Rentenbriefen.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der § 8 Abs. 2, §§ 9, 10 Abs. 2, §§ 11 und 13 des Enteignungsgesetzes.

(3) Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 1) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbs bekannt war.

§ 5*

§ 6*

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des *Beschwerdeverfahrens nach § 2 dieses Gesetzes* zulässig;
2. die Erklärungen des Unternehmers über die Ausübung der ihm nach § 3 Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem *Kommissar* gegenüber spätestens in dem Termin (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben;
3. in dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen;
4. der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den Zustand des Grundstücks und des Zubehörs zu enthalten, der der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstück von der Enteignung ausgeschlossen sind und ob der Unternehmer in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 3 Abs. 2);
5. ...

§ 2: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

§ 4: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1

§ 5: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 6: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1

§ 6 Nr. 1: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 2

§ 6 Nr. 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früherer Gültigkeit verloren

§ 7*

(1) Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem *Präsidenten des Landeskulturamts* ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26 und 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 8*

(1) Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Unternehmer hat der *Präsident des Landeskulturamts* auf Antrag durch einen *Kommissar*, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, feststellen zu lassen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehör seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigung abzuändern. Über diese Änderung beschließt der *Präsident des Landeskulturamts* ...

(2) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(3) Die Vorschriften der §§ 26 und 30 des Enteignungsgesetzes ... gelten entsprechend.

§ 9*

(1) Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899.

(2) Desgleichen gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes der § 42 und unbeschadet des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes der § 43 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3)

§ 10

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnberechtigten für eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden. Der Umfang des Wohnrechts ist auf Antrag des Wohnberechtigten oder des Unternehmers vom *Präsidenten des Landeskulturamts* zu regeln.

§ 11*

(1) Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch das *Kulturamt*.

§ 7: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1

§ 8 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

§ 8 Abs. 3: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1; Auslassung gegenstandslos

§ 9 Abs. 1: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1; AGZVG GVBl. Sb. I 3210-2

§ 9 Abs. 2: Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1; EnteignG GVBl. Sb. I 214-1

§ 9 Abs. 3: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwVerfG i. V. m. VwZG v. 3. 7. 1952, BGBl. I S. 379/GVBl. S. 648

§ 11 Abs. 1: Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1

(2) Stellt das *Kulturamt* oder eine von der *Landeszentralbehörde* als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bezeichnete öffentliche Behörde oder Anstalt für einen Dritten den Antrag nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, so tritt der Dritte in alle aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Rechte und Pflichten des Siedlungsunternehmens ein.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter

(§§ 22 bis 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 12*

(1) Der *Vorsteher des Kulturamts* erläßt die Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes durch *Beschluß gemäß § 21 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101)*.

(2) Wird eine solche Anordnung erlassen, so sind die *Landgemeinden oder Gutsbezirke* verpflichtet, den Arbeitern das Land gegen angemessene Entschädigung zur Pacht oder sonstigen Nutzung zu überlassen. Das den Arbeitern zur Verfügung zu stellende Land muß nach Beschaffenheit und örtlicher Lage dazu geeignet sein. In dem Überlassungsvertrag darf den Arbeitern eine Arbeitsverpflichtung gegenüber einem bestimmten Arbeitgeber nicht auferlegt werden.

§ 13*

(1) Für die Zwangspachtung gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen erläßt auf Antrag der Gemeinde der *Präsident des Kulturamts* einen Bescheid, der die Zwangspachtung für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt.

(3) Mangels Einigung der Beteiligten gilt der Pachtvertrag mit der Zustimmung des Bescheids an den Zwangsverpächter unter den darin festgesetzten Bedingungen als geschlossen.

(4)

DRITTER ABSCHNITT

Landlieferungsverbände

(§ 12 des Reichssiedlungsgesetzes)

§§ 14 bis 33*

§ 12 Abs. 1: Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1; Ges. v. 3. 6. 1919, GS 101, aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
§ 13 Abs. 4 u. §§ 14 bis 33: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34*

(1) Der *Präsident des Landeskulturamts* kann den *Vorsteher eines Kulturamts* oder einen anderen Beamten der *Landeskulturbehörde* mit der Führung von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Grundstücken im Bezirk des *Landeskulturamts* zur Schaffung neuer Ansiedlungen oder zur Hebung bestehender Kleinbetriebe (§ 1 Abs. 1 des *Reichs-siedlungsgesetzes*) zum Gegenstand haben. Vor dem beauftragten Beamten kann auch die Auflassung der bezeichneten Grundstücke erklärt werden.

(2) Die von dem Beamten beurkundeten Verträge und aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Siedlungssachen bezeichnet werden.

§ 35*

§ 36*

(1) Bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen soll das Siedlungsunternehmen die dort in Familienwohnungen wohnenden oder daselbst länger als zwei Jahre beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten auf Wunsch nach Möglichkeit in Eigen- oder Pachtstellen ansiedeln.

(2) Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedlungsunternehmen, sofern sie nicht nach Absatz 1 angesiedelt werden oder sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahr eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Wird ein Wohnungswechsel notwendig, so hat das Siedlungsunternehmen den vorgenannten Arbeitern und Angestellten die Kosten des Umzugs zu ersetzen.

(3) Über die Ansprüche nach Absatz 2 entscheidet die *Spruchkammer des Landeskulturamts*. Gegen den *Beschluß der Spruchkammer* ist binnen zwei Wochen *Beschwerde an das Oberlandeskulturamt* zulässig. Die Hälfte der dem Siedlungsunternehmen hieraus erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 37*

§§ 38 und 38 a*

§ 39*

§ 40

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Die zuständigen Minister führen das Gesetz aus.

§ 34 Abs. 1: Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1

§ 35: Aufgeh. durch Ges. v. 28. 7. 1961, BGBl. I S. 1091/GVBl. S. 1757, § 39 Abs. 2 Nr. 7

§ 36 Abs. 3 Satz 2: Vgl. Anm. zu § 2; abgedruckt zum Verständnis des Satzes 3

§ 37: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§§ 38 u. 38 a: Änderungsvorschriften

§ 39: Aufhebungsvorschrift